

Entsprechenserklärung der JENOPTIK AG im Geschäftsjahr 2005 zum Corporate-Governance-Kodex gemäß § 161 AktG.

Der Aufsichtsrat der JENOPTIK AG hat in seiner Sitzung im Dezember 2005 die nachstehende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz verabschiedet:

Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 02. Juni 2005 und erklären, dass diesen Empfehlungen bis auf nachfolgende Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden regelmäßig von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und auf Verlangen einem Aktionär übermittelt. Die Unterlagen werden auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht, sofern nicht berechnete Interessen der Gesellschaft, ihrer Aktionäre oder Dritter dem entgegenstehen (Ziff. 2.3.1 DCGK).
2. Auf einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 Absatz 2 DCGK).
3. Der für die Behandlung der Vorstandsverträge zuständige Personalausschuss des Aufsichtsrates wird das Aufsichtsratsplenum zum Vergütungssystem für den Vorstand konsultieren, wenn das Plenum dies wünscht oder wenn aus der Sicht des Ausschusses eine konkrete Veranlassung dazu besteht (Ziff. 4.2.2 Absatz 1 DCGK).
4. Es wird weiterhin die Summe der festen und variablen Vergütungen der Vorstandsmitglieder offengelegt. Individualisierte Angaben erfolgen nicht (Ziff. 4.2.4 DCGK).
5. Der Vorstand wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diese binnen der ersten 120 Tage des Geschäftsjahres in einem gesonderten Geschäftsbericht veröffentlichen (Ziff. 7.1.2 DCGK).
6. Die in Ziff. 7.1.4 in Verbindung mit Ziff. 6.8 des Kodex empfohlene Veröffentlichung der Anteilsbesitzliste im Internet wird ohne die Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres erfolgen. Insofern wird auf die Segmentberichterstattung im Konzernabschluss verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für eine feste Richtschnur vorbildlicher unternehmerischer Tätigkeit. Im Geschäftsleben werden dennoch Situationen entstehen, in denen sich diese Regeln im Einzelfall als zu starr erweisen oder eine bewährte Unternehmenspraxis unnötig beschränken. In solchen Fällen kann es entgegen der jeweils aktuellen, jährlich wiederkehrenden Erklärung gemäß § 161 AktG zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex kommen, die spätestens in der nächsten Erklärung nach § 161 AktG offengelegt werden.